

Per Mail: [eazw@bj.admin.ch](mailto:eazw@bj.admin.ch)

Bern, 30. September 2022

## **Vernehmlassung: Doppelname bei der Eheschliessung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Das seit 2013 geltende Namensrecht erlaubt es Verlobten nicht mehr, nach einer Heirat einen amtlichen Doppelnamen zu bilden. Dies wird in der Bevölkerung als wenig praktikabel wahrgenommen und hat in der Praxis zur Folge, dass vorwiegend Frauen auf ihren (Ledig-) Namen verzichten. Die Mitte sieht Handlungsbedarf, weshalb sie die Revision des Namensrechts klar unterstützt. Der Vorentwurf diskutiert zwei mögliche Lösungen. Die «kleine Lösung» möchte weitgehend zum Namensrecht von vor 2013 zurückkehren. Die «grosse Lösung» sieht hingegen vor, dass ein amtlicher Doppelname geführt werden kann, unabhängig davon, ob ein gemeinsamer Familienname gebildet wird.

Die Mitte spricht sich für die «kleine Lösung» aus. Diese ist aus Sicht der Mitte einfach umsetzbar (es gibt Erfahrungswerte), einheitlich und übersichtlich. Des Weiteren wird durch diese Regelung die Einheit der Familie durch den gemeinsamen Familiennamen zum Ausdruck gebracht und gleichzeitig die Bildung eines amtlichen Doppelnamens ermöglicht. Die Mitte ist überzeugt, dass die «kleine Lösung» die verschiedenen Anliegen der Ehepaare erfüllt und die Kontinuität des Namens als Persönlichkeitsrecht sichert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

### **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 03.10.2022

ZGB\_Doppelnamen / MZ

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
Bern 3003*Elektronischer Versand:* [eazw@bj.admin.ch](mailto:eazw@bj.admin.ch)**Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Doppelname bei der Eheschliessung  
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Vorlage setzt das Begehren der parlamentarische Initiative [17.523](#) «Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat» um und stellt eine Erweiterung der zivilgesetzlichen Möglichkeiten der Namensführung dar. Der Initiant erteilt hierzu den Auftrag, zum alten und herbeigesehnten Recht vor 2013 zurückzukehren und der Person, die aufgrund einer Eheschliessung den Ledignamen aufgibt, einen amtlichen Doppelnamen zu ermöglichen («kleine Lösung»). Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat während der Ausarbeitung der Vorlage noch eine weiterführende Variante («grosse Lösung») in den Vorentwurf aufgenommen. Durch die zweite Variante wird die Wahlmöglichkeit im Sinne der tatsächlichen Gleichstellung erweitert und zugleich wird der gewohnheitsrechtlich anerkannte Allianzname (Verbindungen der Namen mit einem Bindestrich) wieder amtlich zugelassen.

**Allgemeine Bemerkungen**

FDP.Die Liberalen Schweiz begrüsst, dass mit dieser liberalen Namensrechtrevision die gesellschaftlichen Forderungen im höchstpersönlichen Bereich wieder in den Fokus gestellt werden. Aus der vorliegenden grossen Lösung können aber unzählige und unklare Kombinationen eines Namens erstellt werden, was die Rechtssicherheit schwächt und zur Verwirrung führt. Ausserdem wurde bedauerlicherweise verpasst, die nichtzufriedenstellende Namensführung der Kinder sowie der Konkubinatspaare anzupassen. Aufgrund dessen unterstützt die FDP grundsätzlich die Vorlage aber fordert den Gesetzgeber auf punktuelle Nachjustierungen vorzunehmen sowie die Wahlmöglichkeiten der grossen Lösung deutlich zu begrenzen.

**Handlungsbedarf**

Der Wunsch nach Selbstbestimmung, die Gleichstellung zwischen den Eheleuten und zuletzt die Ausdrucksmöglichkeit der Zusammengehörigkeit einer Familie wird von der FDP anerkannt. Diesen Wünschen zuwider gefallen ist die letzte Namensrechtsrevision, die den frisch Verheirateten das Tragen eines Doppelnamens verunmöglicht hat.

Für eine moderne Namensführung sind Wahlmöglichkeit und Unveränderlichkeit des Geburtsnamens sowie unkomplizierte Lösungen wegweisend. Erfreulicherweise erlaubt der Doppelnamen die Verbundenheit zum Ehepartner und den Kindern anzuzeigen und gleichzeitig den ursprünglichen Namen (Geburtsnamen) beizubehalten. Hinzu kommt, dass die Wahlmöglichkeit der Führung eines Allianznamens nur auf Verordnungsstufe geregelt wird, entspricht. Der monierte Handlungsbedarf in der Rechtsordnung ist folglich unbestritten und eine Gesetzesänderung im Namensrecht zielführend.

### **Namensführung der Konkubinatspaare**

In diesem Kontext fordert die FDP den Gesetzgeber auf, falls eine erneute Namensrechtsrevision vorgenommen wird, das Anliegen der Motion Caroni [13.3842](#) aufzunehmen. Heute besteht das Problem, dass Konkubinatskinder immer nur wie *ein* Elternteil heissen, weil die Eltern keinen gemeinsamen Einzel- oder Doppelnamen führen dürfen. Gemäss der Motion könnten auch unverheiratete Eltern (also Konkubinatspaare mit Kindern) zusammen mit ihren Kindern einen gemeinsamen (Einzelname oder Doppelnamen) führen. Dies wäre genau auf der Linie der Vorschläge der RK-N, ergänzt um Zivilstandesunabhängigkeit, wie sie in Kinderangelegenheiten ja neu Standard ist. Im Resultat hätten dann alle Kinder die Chance gleich zu heissen, wie beide Elternteile, so wie es heute bereits in der Ehe der Fall ist.

### **Präferierte Lösung**

Falls die Revision durchgeführt wird, würde sich die FDP eher für die «grosse Lösung» aussprechen. Die Lösung würde rechtlich einen Fortschritt darstellen und beide Partner stärken, wohingegen die «kleine Lösung» zum alten Recht zurückführen würde. Anders als die «grosse Lösung» aber ermöglicht die «kleine Lösung» nur einem Ehegatten den Doppelnamen. Zudem drückt sie damit öffentlich ersichtlich aus, welcher der beiden Partner bei der Wahl des Familiennamens «unterlegen» ist. Zentrales Anliegen aber bei einer «grossen» Lösung ist es, die Kombinationsmöglichkeiten hinsichtlich der Reihenfolge und mit bzw. ohne Bindestrich massiv abzuspecken. Wir begrüssen die zusätzliche Wahlfreiheit einer «grossen» Lösung durchaus, aber es gibt keinen Grund für eine Inflation der verschiedenen Namenskombinationen, die nur Verwirrung stiften würde und keinen zusätzlichen Gewinn brächte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



Per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

[eazw@bj.admin.ch](mailto:eazw@bj.admin.ch)

## **Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 17.523 (Stamm) Walliser. Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage vollumfänglich. Für uns steht im Namensrecht im Sinne einer liberalen Gesellschaftspolitik die grösstmöglich sinnvolle Wahlfreiheit der Ehegatt:innen und die Gleichstellung der Geschlechter im Zentrum. Vor diesem Hintergrund bedauert es die SP Schweiz,<sup>1</sup> dass die Abschaffung des sog. «echten Doppelnamens» im Rahmen der Namensrechtsrevision 2011<sup>2</sup> dazu geführt hat, dass aktuell rund 2/3 der Frauen bei der Heirat den Nachnamen ihres Ehegatten annahmen, ohne wie vor Inkrafttreten des neuen Namensrechts 2013 die Möglichkeit gehabt zu haben, durch Voranstellen ihres bisherigen Nachnamens («echter Doppelname») diesen als Bestandteil ihres neuen Nachnamens beibehalten zu können.<sup>3</sup> Die dieser Vorlage zugrunde liegende Parlamentarische Initiative will diesen Mangel beheben. Von den in der Vernehmlassung unterbreiteten Vorschläge zieht die SP Schweiz die «grosse Lösung» der «kleinen Lösung»<sup>4</sup> vor, weil sie den Ehegatt:innen eine grössere Wahlfreiheit bei der Namensgestaltung ermöglicht (siehe dazu nachstehend unter Ziff. 2.2.)

---

<sup>1</sup> Siehe Interpellation 14.3521 Rebecca Ruiz Welche Auswirkungen hat das neue Namensrecht?

<sup>2</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 5.

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

<sup>4</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 11.

## **2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen**

### **2.1. Art. 160 Abs. 2 VE-ZGB («kleine Lösung»)**

Für die SP Schweiz stellt die in der «kleinen Lösung» beinhaltete Rückkehr zum früheren Namensrecht mit der Wiedereinführung der Möglichkeit der Wahl eines «echten Doppelnamens»<sup>5</sup> verbunden mit einer geschlechtsneutralen Formulierung aufgrund der Einführung der Ehe für alle einen Schritt in die richtige Richtung dar, da sie die Freiheit der Ehegatt:innen bei der Namenswahl vergrössert. Sie behebt den Mangel, dass nach geltendem Recht zwischen einem gemeinsamen Familiennamen und der Beibehaltung des bisherigen Nachnamens entschieden werden muss. Allerdings geht diese Lösung der SP Schweiz zu wenig weit: Die Möglichkeit der Verwendung der Nachnamen beider Ehegatten besteht nur, wenn ein gemeinsamer Familienname gewählt wurde. Dies führt zu einem faktischen Zwang der Ehegatt:innen, sich für einen gemeinsamen Familiennamen entscheiden zu müssen, um die gemeinsame Verbundenheit namensrechtlich zum Ausdruck bringen zu können. Diese Problematik besteht bei der sog. «grossen Lösung» nicht, weswegen die SP Schweiz dieser den Vorzug gibt (siehe nachstehend unter Ziff. 2.2.)

### **2.2. Art. 160 Abs. 4, 5 VE-ZGB («grosse Lösung»)**

Für die SP Schweiz ist die «grosse Lösung» die am geeignetste vorliegende Variante: Sie gewährleistet die individuelle Wahlfreiheit der Ehegatt:innen bei der Namenswahl nach einer Heirat am besten. Insbesondere ermöglicht sie die Berücksichtigung des Nachnamens des/der Ehegatt:in im eigenen Nachnamen nach der Heirat unabhängig davon, ob sich die Ehegatt:innen dazu entschieden haben, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen oder nicht.<sup>6</sup> Damit wird umfassend sichergestellt, dass die Ehegatt:innen ihre gemeinsame Verbundenheit untereinander auch namensrechtlich zum Ausdruck bringen können.

### **2.3. Anwendbarkeit der Namensrechtsrevision auf eingetragene Partnerschaften (Art. 37b VE-PartG)**

Die SP Schweiz begrüsst es ausdrücklich, dass die hier vorgeschlagenen Änderungen im Ehenamensrecht auch auf die noch bestehenden eingetragenen Partnerschaften angewendet werden sollen.<sup>7</sup> Diese Gleichstellung ist unter dem Titel der Gleichbehandlung der Lebensformen nichts als logisch und konsequent, auch wenn nach dem Inkrafttreten der Ehe für alle per 1.7.2022 keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr eingegangen werden können.

---

<sup>5</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

<sup>6</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 13.

<sup>7</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 17f.

## 2.4. Regelung der Allianznamen im Ausweisgesetz (Art. 2 Abs. 4 VE-Ausweisgesetz)

Im Sinne einer möglichst umfassenden Lösung unterstützt die SP Schweiz, dass auch bei von uns unterstützten Einführung einer grossen Lösung neben der dann vorgesehenen Festschreibung der entsprechenden Doppelnamen im den amtlichen Ausweisen auch nach wie vor Allianznamen in den amtlichen Ausweisen verwendet werden können sollen und spricht sich deshalb hier für Variante 3 aus.<sup>8</sup>

## 2.5. Übergangsrechtliche Regelungen im Eherecht (Art. 8a<sup>bis</sup> VE-SCHIT ZGB)

Schliesslich unterstützt die SP Schweiz auch die vorgeschlagenen Regelungen im Übergangsrecht: Sowohl bei der «kleinen» wie bei der «grossen Lösung» ist es mit Blick auf die grösstmögliche Wahlfreiheit der Ehegatt:innen angezeigt, die mit dieser Vorlage ausgedehnten namensrechtlichen Wahlmöglichkeiten auch Ehepaaren zu ermöglichen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision geheiratet haben.<sup>9</sup>

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Claudio Marti  
Politischer Fachsekretär

---

<sup>8</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 19.

<sup>9</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 22f., 24f.

Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

Elektronisch an:  
[eazw@bj.admin.ch](mailto:eazw@bj.admin.ch)

Bern, 29. September 2022

## Parlamentarische Initiative Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat

### Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Folge einer im Jahr 2003 eingereichten parlamentarischen Initiative hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eine neue Regelung ausgearbeitet, die den «*Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau*» umsetzen wollte. Insbesondere sollte es nicht mehr möglich sein, dass einer der Ehegatten quasi dazu «*gezwungen*» werden konnte, auf seinen bisherigen Namen zu verzichten. Das Parlament hat am 30. September 2011 diesbezüglich eine Vorlage verabschiedet, welche insb. auch Begehlichkeiten aus feministischen Kreisen umsetzte.

Gemäss dem heute geltenden Grundsatz der Unveränderlichkeit des Geburtsnamens wirkt sich die Eheschliessung nicht mehr auf die Namensführung der Eheleute aus. Das heisst, die Verlobten behalten grundsätzlich ihren bisherigen Namen und bestimmen, welchen ihrer Ledignamen ihre gemeinsamen Kinder tragen sollen (vgl. «*Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau*»). Die Verlobten haben aber weiterhin die Möglichkeit, mittels Erklärung im Zeitpunkt der Eheschliessung einen ihrer Ledignamen zum gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen. Diesen erhalten auch die gemeinsamen Kinder. Seit Inkrafttreten der Revision von 2011 kann jedoch kein amtlicher Doppelname mehr durch eine Voranstellungserklärung gebildet werden.

**Die SVP stimmt vorliegend der «grossen Lösung» zu. Die feministischen Begehlichkeiten haben heute nachweislich «die Situation für die Frau [...] verschlechtert». Mittels der vorliegenden Revision ist die Wahlmöglichkeit zur Führung eines amtlichen Doppelnamens mit Wirkung auf die gemeinsamen Kinder umzusetzen. Der bei einer Heirat gewählte Familienname ist Privatsache.**

Der erläuternde Bericht führt mit Blick auf den heute geltenden Grundsatz der Unveränderlichkeit des Geburtsnamens aus, dass «*die gelebte Praxis [...] allerdings deutlich [macht], dass das vor der Revision geltende Namensrecht bei der Eheschliessung heute faktisch weitergelebt wird: Im Jahr 2020 haben über zwei Drittel der Frauen den Namen des Mannes angenommen*». Es lässt sich somit festhalten, dass

das ursprüngliche, feministische Ziel der obgenannten Revision nicht erfüllt wurde – die ganze zugrundeliegende Gender-Motivation hat versagt. Jedoch muss heute der Umstand gewürdigt werden, dass bis vor Revision rund 25%, die in der Schweiz geheiratet haben, einen Doppelnamen gebildet haben.

Dieses Bedürfnis von Verlobten, wieder über die Möglichkeit zur Bildung eines Doppelnamens zu verfügen, ist nicht nur abgestützt auf den Bericht gross. Es besteht unbestritten ein grosser Wunsch vieler Brautpaare, künftig einen Doppelnamen führen zu können. Zudem muss jeweils ein Elternteil feststellen, dass der Name des künftigen Kindes ihren eigenen Namen gar nicht beinhaltet, wenn sie sich für eine der restriktiven Möglichkeiten des geltenden Schweizer Rechts entscheiden müssen (vgl. Grundsatz der Unveränderlichkeit des Geburtsnamens). Das Problem: Wenn verheiratete Eltern verschiedene Familiennamen haben, muss das Kind den Ledignamen von Vater oder Mutter übernehmen. Ein Doppelname für das Brautpaar kann hier Abhilfe bzw. eine Verbindung schaffen.

Weiter sind die Übergangsbestimmungen von grösster Bedeutung. Eheleute, welche sich eigentlich einen Doppelnamen gewünscht haben und sich aus persönlichen Gründen dazu entschieden haben, nicht den Ledignamen des andern als gemeinsamen Namen zu führen, ist rückwirkend ein Wahlrecht einzuräumen.

Dass die Vorlage keine Prüfung der Namensführung der Kinder haben soll, ist sehr bedauerlich. Es sei – wie bspw. in Österreich - auch die Bestimmung eines aus den Namen beider Elternteile gebildeter Doppelname als Kindesname vorzusehen. Weiter sehen auch Frankreich und Spanien einen Doppelnamen für das Kind vor. Von einer durch die gebotene Rückwirkung notwendigen Anpassung der Übergangsbestimmung allfällig betroffene Kinder wären noch unter 10 Jahre alt (Übergangslösung betrifft nur die letzten 8 Jahre) und haben daher noch keine starke Identifikation mit ihrem Nachnamen aufgebaut. Ein Wechsel zu einem Doppelnamen kann ihnen daher ohne weiteres zugemutet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller  
Nationalrat